

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 226.

Sonnabend den 29. September

1866.

Bei Ablauf des Dritten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, die Pränumeration auf das Vierte Quartal 1866 in der ersten Woche mit „**Fünfzehn Silbergroschen**“ an die Herumträger des Tageblatts zu entrichten, wofür dasselbe Abends vorher Jedem frei zugestellt wird. — Den Abonnenten wird von den Herumträgern eine Pränumerations-Quittung über den gezahlten Betrag behändigt. — Die für das Tageblatt bestimmten Bekanntmachungen bitten wir uns bis spätestens 9 Uhr Vormittags, größere hingegen, welche den Raum einer ganzen Druckseite und darüber einnehmen, am Abend vorher zuzufenden; später eingehende müssen bis zur nächsten Nummer zurückbleiben.

Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen, welche nur vier oder weniger Zeilen enthalten, sind gleich bei Abgabe der Inserate voraus zu bezahlen. Die Expedition des Hall. Tageblatts.

Zur Schießgrabenfrage.

Ein Vorschlag zum Frieden.

(Eingesandt.)

Die Frage über das Besitzrecht am Stadtschießgraben ist seit Jahren in allgemeinen und in Privatkreisen vielfach erwogen, und ist letzlich durch Herrn Prof. Fitting in seiner Schrift über „die rechtlichen Verhältnisse“ dieses Grundstücks mit dankenswerthem Fleiße und von Herrn Rechtsanwält Fiebiger in den öffentlichen Blättern mit individuellem Eifer zu Gunsten der Stadt plaidirt worden.

Von letzterem wurde erst vor Kurzem in den Nrn. 218 und 219 dieses Blattes als „nachgewiesen“ erklärt:

- 1) „daß noch am Ende des vorigen Jahrhunderts das Eigenthum der Stadt an dem ganzen Zwinger, vom damaligen Galgthore bis zum damaligen Steinthore, allerseits unbestritten anerkannt war, mit alleiniger Ausnahme des damaligen kleinen Schützenhauses;“
- 2) daß, — da mit dem 13. October d. Js. der eine Theil des Stadtschießgraben durch das Verjährungsrecht der Stadtschützen-Gesellschaft zufallen würde — die Stadt alsbald, jedenfalls vor Ablauf dieses Termines auf prozessualischem Wege gegen die genannte Gesellschaft vorzugehen und das städtische Eigenthumsrecht an dem ganzen Grundstücke durch „die Entscheidung der Gerichte“ zu wahren habe.

Es ist erklärlich, daß die Stadtschützen-Gesellschaft gegen die früher in diesen Blättern veröffentlichten Angriffe kein Wort erwidert hat. Es war darin ein Ton der Parteilichkeit angeschlagen, und die Erörterung bewegte sich so sehr auf dem Gebiete der Leidenschaft, daß dagegen mit Worten anzukämpfen ebenso unter der Manneswürde, als vergeblich erachtet werden mußte. Es ist aber zu bedauern, daß selbst in letzter Zeit, wo in der That eingehender und sachlicher verfahren wurde, und wo die endgültigen Beschlüsse der Behörden bevorstehen! Seitens des Vorstandes der Gesellschaft oder der diese vertretenden Hauptmannschaft kein Wort zur Aufklärung der öffentlichen Meinung gesprochen worden ist.

Nach dem Urtheile der weit überwiegenden Mehrheit der Stadtschützen-Gesellschaft liegen die Rechtsverhältnisse folgendermaßen:

Das Grundstück des Stadtschießgraben besteht in Bezug auf Besitzrecht aus zwei Theilen:

- 1) dem „Schießgraben im engeren Sinne“, welcher die Schießbahn, das Schießhaus und den dazugehörigen Hof oder Vorplatz (in den Pachtcontracten der Gesellschaft mit deren Wirth: „zwei Gartens“ benannt) umfaßt. — Ueber diesen Theil ist ein formales Erwerbsdocument nicht vorhanden; das Eigenthum der Stadtschützen-Gesellschaft daran ist jedoch durch nicht anzutastende Verjährung und beiläufig durch amtliche An-

erkennung der Gemeinderaths-Verhandlung vom 14. März 1819 rechtsgültig bestätigt;

- 2) dem Resttheile des gegenwärtigen Stadtschießgraben, welchen die Gesellschaft durch den in rechtsgültiger Form abgeschlossenen s. g. Erbpachtsvertrag vom 28. Mai 1823 (resp. Cessionsvertrag vom 8. Juli 1813) unter gewissen Beschränkungen eigenthümlich erworben hat.

Die letztere früher erpachtete Parcellen begreift denjenigen Theil des ganzen Grundstücks, welchen die Stadtschützen-Gesellschaft bei Abschluß jenes Vertrages nicht bereits als „Schießgraben“ im engeren Sinne besaß. Er beginnt nach dem Inventario des Pachtvertrages am Eingangsthore aus der Leipzigerstraße, enthält nach dem Vertrage vom 28. Mai 1823 den auf der linken Seite der Schießbahn, also nach der Stadt gelegenen Theil bis zur Mauer des vormals Mellin'schen Gartens, — und nach dem Pachtvertrage, resp. dem Situationsplane auch den hinter der Schießbahn (jetzt neuen Kegelbahn) sich erstreckenden Theil des Berges.

Diese Rechtsanschauung ist nicht etwa unter den gegenwärtigen Verhältnissen neu entstanden; sie ist in der Reihenfolge der Geschlechter, in den achtbarsten, um die Stadt wohlverbienten Bürgerfamilien vom Vater auf den Sohn vererbt; sie wird nicht umgeworfen durch das in seinem Fleiße und Streben dankbar anerkannte Gutachten des Herrn Prof. Fitting, noch weniger durch die moralischen Angriffe, die früher unter der Chiffre F. in diesem Blatte erschienen sind, nicht einmal durch einen officiellen Rechtspruch. Sie steht eben im Leben und in der Selbsterfahrung der alten Bürgerfamilien.

Dieselbe wird aber auch durch viele, mit den Gegnern auf gleicher Höhe stehende juristische Autoritäten gestützt. Herr Justizrath Niemer, der Vorsteher der Stadtverordneten Justizrath Fritsch, der Stadtsyndikus Stadtrath Kirchner, der Magistrat fast einstimmig — halten diese alte eingelebte und eingebürgerte Rechtsanschauung dem wesentlichen Inhalte nach für begründet und einen Proceß gegen die Stadtschützen-Gesellschaft für außerordentlich bedenklich.

In dem ausführlichen Rechtsgutachten des Herrn Stadtsyndikus vom 5. d. Mts., welches auf nicht minder fleißigem Quellenstudium, auf noch reichlicher Sachkenntnis und derselben Amtstreue beruht, wie die Arbeit des Herrn Prof. Fitting, heißt es wörtlich:

„Die Stadtschützen-Gesellschaft befindet sich nach dem S. 111 der Fitting'schen Schrift Gesagten schon seit dem Jahre 1814, jedenfalls seit dem Vertrage vom 28. Mai 1823 im vollständigen und redlichen Besitze des oben unter 2 bezeichneten Grundstücks-Theiles (vom Stadtschießgraben), und hat denselben event. durch Verjährung erworben, durch nicht titulirten 30jährigen Besitz seit 1814 nach §. 625 und durch 20jährigen titulirten Besitz seit 1823, nach §. 624 Tit. 9 Theil 1 des A. L. N.“

Für den andern oben sub Nr. 1 bezeichneten Theil des Grundstücks: den „Schießgraben im engerm Sinne nebst Schießhaus und Vorplatz besitzt die Gesellschaft kein Erwerbs-Document, kann mithin ihr Eigenthum nur auf die Verjährung gründen. Dabei kommt nur das Sachverhältniß der seit Beginn der Verjährungsfrist, also der letzten 30 Jahre, in Betracht.

Aus dem was Herr Prof. Fitting Seite 22, 27, 34, 35, 41, 47, 54, 58, 60, 62, 63, 64, 68, 71, 75, 77 anführt, ist anzunehmen, daß die Schützen-Gesellschaft sich seit unvor-denklicher Zeit, jedenfalls nach Seite 27—28 seit dem Jahre 1819 im vollständigen Besitze dieses Theiles befindet. Die Seite 62 §. 23 „blos der geschichtlichen Vollständigkeit wegen“ erwähnte Verhandlung wegen Abtretung eines Stückes von dem Schützengraben im Jahre 1819 bildet einen entschiedenen Besitz-Act. Die betreffende Gemeinderaths-Verhandlung vom 14. März 1819 beginnt wörtlich:

„Da die löbliche Schützen-Gesellschaft einen Theil ihres Grabens, u. abtreten will u.“

Es ist **notorisch**, daß die Schützen-Gesellschaft seit länger als 30 Jahren ihr ganzes Grundstück im ausschließenden vollständigen Besitze gehabt hat.

Namentlich hat dieselbe an der sogenannten Schießbahn nicht blos ein beschränktes Recht der Benutzung zum Schießen, sondern vollständigem Besitze ausgeübt, welchen sie sich nach den citirten Stellen der Fitting'schen Schrift von altersher beigelegt hat.

Die Gesellschaft hatte nur die Verpflichtung, andere Bürger, welche den sogenannten Schützenhalter zahlen, an den Schießübungen theilnehmen zu lassen.

Der Beweis der unredlichen Erwerbung ist der Gesellschaft nicht zu führen: mithin hat dieselbe auch an diesem Theile ihres Grundstücks durch Verjährung Eigenthum erworben.“

Wenn **hiernach** die oben hervorgehobene erste Behauptung des Herrn Fiebiger unzweifelhaft irrig ist; wenn „das Eigenthum der Stadt an dem ganzen Stadtschießgraben“ (Zwinger) nie mals „unbestritten anerkannt“ gewesen; dasselbe vielmehr thatsächlich, actenfundig und nach vollster Rechtsform bemängelt werden muß: so erscheint die Anstrengung eines Processus Seitens der Stadtbehörden auch noch von anderer Seite höchst bedenklich. Ein solcher wäre nichts anderes als ein Proceß *contra* Halle, und wenn auch Herr Rechtsanwalt Fiebiger — Nr. 219 d. Bl. — der Meinung ist, daß dieser sich in aller Gemüthlichkeit und Ruhe abwickeln ließe; so gehört doch in der That wenig Kenntniß der menschlichen Natur dazu, um voraus zu sagen, wie tief einschneidend in unser äußeres und inneres Leben, wie gefahrdrohend für unsere materiellen und ideellen Entwicklungen der hiermit heraufbeschworene Rechtsstreit werden muß.

Es kann freilich deshalb nicht verlangt werden, daß die Stadt aus bloßer Friedensliebe ihre — wenn selbst blos vermeintlichen — Ansprüche ohne Weiteres aufgeben oder die von den Juristen einerseits behauptete, andererseits bestrittene Verjährungsfrist unbenutzt ablaufen lasse. Eine solche Veräumlich würde die städtischen Behörden geradezu Regresspflichtig machen.

Aber das wird Niemand leugnen, daß dem gestern gefaßten Stadtverordneten-Beschlusse:

eine gemischte Commission zu berufen, welche in der Zwischenzeit bis zum 8. October über Vergleichs-Vorschläge mit der Schützen-Gesellschaft unterhandle, eventuell diese am genannten Tage der Versammlung zur Beschlußnahme unterbreite, —

der beste Erfolg von der gesammten Bürgerschaft gewünscht werden, und daß dazu jede extreme Forderung von beiden Theilseitigen im wahrhaft patriotischem Interesse zurücktreten müsse.

Die Sache ist ohnedem zu einem Vergleiche geradezu prädestinirt: Angenommen, — was doch bei den vorbandenen schwurtrucks sich entgegenstehenden juristischen Ausführungen vorläufig angenommen werden muß, daß die Rechtsfrage im Allgemeinen zweifelhaft sei; so liegt dieselbe nach einfachem Verstandes-Urtheil und Billigkeitsgründen jedenfalls mehr zu Gunsten der Schützen-Gesellschaft, — und würde die Stadt selbst im allergünstigsten Falle immerhin sehr bedeutende Entschädigungen, Hypotheken und einen Kaufpreis nach Expropriations-Grundsätzen für denjenigen Theil des Schießgraben zu gewähren haben, welcher der Gesellschaft auch von den Segnern nun einmal nicht bestritten werden kann.

Anderentheils aber sind ja die Schützen zugleich Bürger; die Wünsche und Forderungen der Stadt auf Herstellung einer Verbindung zwischen Leipziger- und Steinstraße, die Fortsetzung der Promenade den Martinsberg entlang, auch die Vortheile der Stadtkasse sind deren eigener Gewinn mit. Sie haben überhaupt am Schießgraben Grundstück kein egoistisch-privatrechtliches Interesse. Sie wissen, daß ihre jetzt übergroße Besitzung lästige Beschränkungen hat, welche durch patriotische Opferung eines Theiles derselben wegfallen, der beschränkte in den freien, unbeschränkten Besitz verwandelt werden könnte. Sie wissen auch, daß die Regierung solche Gesellschaften, welche ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen, ohne Weiteres auflösen kann, womit das Vermögen nicht etwa den Mitgliedern, ebensowenig der Stadt, sondern dem Staate zufiele. — Sie sind endlich in der überwiegenden Mehrheit darüber einig, daß zwar die partielle Beibehaltung der bisherigen Localitäten eine Existenzfrage der Gesellschaft (die nur ein mit den städtischen Verhältnissen ganz unbekannter Mann als bloßen „Geselligkeits-Verein“ bezeichnen kann), daß aber der ganze Stadtgraben ein unerlässliches Bedürfniß für die Zwecke dieses Bürger-Vereins nicht ist; daß sie leicht mehr als die Hälfte ihres gegenwärtigen Besitzthums der Stadt, und zwar größtentheils unentgeltlich überlassen können.

Möge die ernste Frage eine ernste Würdigung und damit einen glücklichen Ausgang finden. Möge die ganze Bürgerschaft — ein Jeder in seinem Kreise — namentlich der Vorstand der Schützen-Gesellschaft, die berufene Vergleichs-Commission unterstützen, damit die unserm städtischen Leben drohenden schweren Zerwürfnisse abgewendet und uns der schöne Friede bewahrt bleibe, welcher nun einmal nach ewigen Gesezen die unerlässliche Bedingung der materiellen, wie der ideellen Wohlfahrt der Menschen ist.

Halle, den 25. September 1866.

L. Hildenhausen.

Die Via triumphalis in Berlin

bei dem feierlichen Einzuge der Truppen am 20. und 21. September.

(Fortsetzung.)

Hier hat der Professor Abler die künstlerische Gestaltung des Gedankens und die Leitung der Ausführung desselben übernommen. Zunächst ist der ganze Platz mit 76 Flaggenmasten, zu beiden Seiten in der Flucht der Siegesstraße beginnend, umgrenzt, und zwar mit 44 je 35 Fuß hohen, an denen abwechselnd das Abler- und das Bärenbanner über dem Hohenzollernschilde weht, und mit 32 je 46 Fuß hohen, die über ihren Kränzen und Wappenbildern die mehr als 50 Quadratfuß großen Provinzialbanner tragen. Der Gedanke sodann, daß ein preussisches Siegesfest nur in einem öffentlichen Dankgottesdienste seinen würdigen Abschluß finden kann, hat dazu geführt, in die Mitte des Festraumes den Altar zu setzen. Ein Podium, 4 Fuß hoch, 48 Fuß lang und breit, gewährt den Raum für 104 Geistliche; an den Ecken steht je ein 8 Fuß hoher Friedensengel, Palmzweige in der Hand, modellirt von Siemering; zwischen ihnen, an den beiden Seitenfronten treten je zwei kränzendende Siegesengel, nach Rauch'schem Muster geformt, hervor; alle acht sich wirkungsvoll von dem Grün lebender Blattsflanzen abhebend. Zwischen den Engeln der Seitenfronten ist die sonst übliche Brüstung durch ein leichtes Gitterwerk von vergoldeten Stäben ersetzt, die oben in Hüllhörner ausgehen, aus welchen Blumensträuße hervorwachsen. An der vorderen, dem Museum zugewandten Seite dient eine 30 Fuß breite Treppe zum Aufgange, die drei anderen Seiten umzieht eine Stufe, die mit blühenden Topfgewächsen besetzt ist. Von diesem Podium führen 14 Stufen zu dem 7 Fuß hohen Altarplatz hinaus, dessen Ecken durch vier 16 Fuß hohe vergoldete, vermittelst Feurer Blumengewinde mit einander verbundene Kandelaber bezeichnet sind. Diesen Kandelabern, vom Bildhauer Dankberg ausgeführt, ist eine dem christlichen Ciborium-Altar verwandte, nach oben aber geöffnete Architekturform gegeben. In ihrer Mitte endlich ragt der 5 Fuß im Quadrat haltende, 3 Fuß hohe Altartisch selbst, mit Sammet drapirt, empor und auf demselben das 7 Fuß hohe in Holz geschnitzte und vergoldete Kreuz.

Hinter dem Altar, also zwischen ihm und dem Schlosse, erhebt sich auf doppeltem Postamente eine 25 Fuß hohe Borussia. Den ablerkränzten Helm auf dem Haupte, in der Linken den Herrscherstab mit eisernem Kreuz, Kranz und Abler haltend, mit der Rechten den Siegerkranz darreichend, steht sie in hellenischem Kriegsgewande, mit wallendem Mantel, aufrecht da und schaut mit jugendlich schönem, klarem, ernst ruhigem An-



geht auf die Thronen hernieder. Diese gewaltige Statue ist vom Professor Bläser unter Beihülfe der Gebrüder Danberg in wenigen Tagen hergestellt, der ihr zur Seite sitzende, 9 Fuß hohe Adler aber gleichzeitig aus der Hand des Professors W. Wolff hervorgegangen. Das obere Postament hat quadratischen Grundriß, 9 Fuß Seitenlänge zu 11 Fuß Höhe. Es zeigt an seiner Vorderseite die Inschrift:

Vom Fels zum Meer

1415.

Vom Meer zum Fels

1866.

Neben diesem Postamente ist auf dem unteren rechts und links je eine 13 Fuß hohe, aus den mannigfachsten Waffen zusammengesetzte Trophäe, eine Arbeit des Bildhauers Willigshausen, aufgestellt. Das untere Postament nämlich, 14 Fuß hoch, ist ein oblonger Unterbau auf drei breiten Stufen, der an den Seiten eine Länge von 13, vorn und hinten aber von 26 Fuß hat. An dem Frieze desselben sind, um anzudeuten, daß zu solcher Größe Preußens, wie die Borussia oben sie verfinnbildlicht, die glorreichen Kriegesthaten der letzten beiden Jahrhunderte den Grund gelegt haben, folgende Siege mit Goldschrift in goldenen Lorbeerkränzen verzeichnet:

Auf der kurzen Seite zur Linken der Borussia:

Warschau	Fehrbellin	Stralsund
1656.	1675.	1678.

Auf der hinteren Langseite:

Hohenfriedberg	Prag	Kosbach	Leuthen	Zorndorf
1745.	1757.	1757.	1757.	1758.

Rechts:

Leipzig	Paris	Velle = Alliance
1813.	1814.	1815.

Vorn:

Düppel	Afen	Stalky	Königsgrätz	Rißingen
1864.	1864.	1866.	1866.	1866.

Die Gesamthöhe des Monumentes, vom Straßenspalt bis zur Spitze des Herrscherstabes, beträgt 53 Fuß.

Zu der Borussia sind, der Geschichte unseres Staates entsprechend, die Statuen sämtlicher Kurfürsten und Könige des Hohenzollernhauses gestellt. An ihrer Burg entlang ragen 9 Fuß hoch die Helden gestalten dieses Stammes, eine Personifikation des Verlaufes der brandenburgisch-preussischen Geschichte, wie sie mit eindringlicherer Wirkung dem Schaulenden kaum vorgetragen werden kann. Leider mußte man von der Einhaltung streng chronologischer Folge absehen; man wäre sonst dazu gelangt, daß gerade die letzten Vorfahren des Königs, die doch der lebendigen Gegenwart am nächsten stehen, dem Mittelpunkte der Festfeier am weitesten entrückt worden wären. Die Reihe beginnt daher bei der Schloßapotheke mit Friedrich I. und bricht in der Mitte mit Joachim I. ab, um dann an der Schloßfreiheit mit Joachim II. anzufangen und mit Friedrich Wilhelm IV. in der Mitte zu endigen. Der Verlichkeit entsprechend sind die Statuen in Gruppen von je drei geordnet. Auf die Ecken und zwischen je zwei Gruppen sind 45 Fuß hohe Masten vertheilt, die das Hohenzollern-Banner mit Schild und Stechhelm tragen und von denen Festons herniederlaufen, die von Standbild zu Standbild die ganze Reihe umschlingen.

(Schluß folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Cholera-Hilfsverein.

Für den Cholera-Hilfsverein sind bis zum 25. August c. folgende Beiträge eingegangen:

Durch Herrn Prof. **Weber**: Hr. Prof. Weber 10 *Th.*, Hr. Prof. Fitting 10 *Th.*, Ungen. 10 *Th.*, Hr. Oberstallmeister v. Glastey 10 *Th.*, Hr. Prof. Conze 5 *Th.*, Hr. F. H. 1 *Th.*, Hr. Prof. Ulrich 2 *Th.*, Hr. Reg. Rath. Goide 5 *Th.*, Hr. Dr. Guticke 10 *Th.*, F. v. A. 1 *Th.*, Ungen. 1 *Th.*, Ungen. 1 *Th.*, Hr. Prof. Nasemann 2 *Th.*, Hr. Inspector Trothe 2 *Th.*, Ungen. für die Aerzte 25 *Th.*, Hr. D. Koeple 30 *Th.*, v. Ho. G. T. 3 *Th.*, Hr. Pastor Weicke 5 *Th.*, Hr. Hofrath Schwabe 2 *Th.*, Hr. Puppel 25 *Th.*, Hr. Geh. Rath Meckel v. Hemsbach 5 *Th.*, Hr. Ribbeck für

die Aerzte 84 *Th.*, Hr. Brauer 20 *Th.*, Hr. Amtmann Gneist 3 *Th.*, Hr. F. B. 1 *Th.*, Hr. Prof. Welcker 1 *Th.*, Hr. Pastorin 1 *Th.*, Hr. Dr. Dehler 1 *Th.*, Hr. Prof. Mann 5 *Th.*

Durch Frau **von Voss**: Frau Mühlmann 10 *Th.*, Hr. Tholuck 5 *Th.*, Hr. Prof. Knoblauch 12 *Th.*, Hr. Pastorin Blümler 2 *Th.*, Hr. Krause 20 *Th.*, Hr. Salomon 10 *Th.*, Hr. Hachwitz 10 *Th.*, Hr. Zimmermann 1 *Th.*, Hr. Friedrich 5 *Th.*, Hr. Frank 1 *Th.*, Hr. Meyer 1 *Th.*, Hr. Beyer 10 *Th.*, Hr. M. B. 10 *Th.* (wöchentl.), Hr. Büttin 5 *Th.*, Hr. Müller 1 *Th.*, Hr. Richter 1 *Th.*, Hr. Amtmann Schuler 1 *Th.*, Hr. Vesser 20 *Th.*, Hr. Hänert 20 *Th.*, Hr. Thiele 20 *Th.*, Hr. Erlecke 1 *Th.*, Hr. Fursche 1 *Th.*, Ungen. 15 *Th.*, Hr. Kreisrichter Hinrichs 2 *Th.*, v. Unger 10 *Th.*, Prof. Pott 1 *Th.*, Hr. v. Zagow 5 *Th.*, Hr. Gräfin v. Sedendorf 5 *Th.*, Hr. Beyer 1 *Th.*, Hr. Prof. Schaller 1 *Th.*, Hr. Hüttig 1 *Th.*, Hr. v. Krosigk 1 *Th.*, Hr. Jänisch 1 *Th.*, Hr. Fritsch, Schmidt & Comp. 1 *Th.*, Hr. E. Ribbeck 20 *Th.*, Hr. Kummel 15 *Th.*, Ungen. 1 *Th.*, 15 *Th.*, Hr. Küper 5 *Th.*, Hr. Sachse 1 *Th.*, Hr. Schulz 20 *Th.*, Hr. Pastor Schönleben 5 *Th.*, Hr. v. Krosigk 1 *Th.*

Durch Herrn Prof. **Stohmann**: Hr. Prof. Kühn 6 *Th.*, Hr. Prof. Stohmann 4 *Th.*, Hr. Prof. Dronzi 5 *Th.*, Hr. Prof. Hahn 2 *Th.*

Durch Herrn Rechtsanwalt **Fiebiger**: von F. 5 *Th.*, Hr. Prof. Anschütz 5 *Th.*, Ungen. 10 *Th.*, Hr. Nobitsch 5 *Th.*, Frl. v. Trebra 2 *Th.*, Hr. Puppel 2 *Th.*, Major v. Bünau 1 *Th.*, Hr. Kreisgerichts Rath Thümmel 2 *Th.*

Durch Frau **G. Simon**: Frau Rosalie Loffe 5 *Th.*, Hr. Dr. Simhof 2 *Th.*, Hr. Joh. Simon 15 *Th.*, Frl. Ida Hentel 15 *Th.*, Hr. E. Steckner 15 *Th.*, Hr. Th. Wiebero 1 *Th.*, Hr. Fischer 10 *Th.*, Hr. W. Elsäßer 1 *Th.*, Hr. F. Schaaf 10 *Th.*, Hr. Fr. Hennig 10 *Th.*, Frl. Friedrich 1 *Th.*, Hr. C. Flemming 15 *Th.*

Durch Frau **Gravenhorst**: Frau Winzer 2 *Th.*, Hr. Kurste 2 *Th.*, Hr. A. Haffe 1 *Th.*, Hr. Meißner & Zimmermann 2 *Th.*, Hr. Hänert 2 *Th.*, Frau Justiz-Rath Wille 5 *Th.*, Hr. Kögel 1 *Th.*, Frau Dr. Lausch 1 *Th.*, Hr. Deißner 2 *Th.*, Hr. Wagner (Stadtkältefester) 2 *Th.*, Hr. Kirsten 15 *Th.*, Hr. Dr. Wegner 1 *Th.*, Hr. Stadtrath Ehrenberg 1 *Th.*, Hr. Zumppe 1 *Th.*, Hr. Prof. Erdmann 2 *Th.*, Hr. Geh. Rath Witte 1 *Th.*, Hr. Pabst 2 *Th.*, Hr. Gravenhorst 2 *Th.*, Chr. Voigt 20 *Th.*

Durch Frau Geheime-Räthin **Volkmann** und Fräulein **Feldt**: D. R. 3 *Th.*, Prof. H. 5 *Th.*, 5 *Th.*, Frl. G. 1 *Th.*, Ungen. 5 *Th.*, 1 *Th.*, Ungen. 10 *Th.*, Hr. Rathin Tholuck 25 *Th.*, Hr. v. Landwilt 1 *Th.*, Hr. L. 1 *Th.*, Hr. F. 1 *Th.*, Frl. F. 15 *Th.*, Hr. Kade 1 *Th.*, Frl. Feine 20 *Th.*, Hr. Kathe 1 *Th.*, Frl. Kathe 1 *Th.*, Hr. Köhlig 1 *Th.*, Hr. Hofmeister 3 *Th.*, Frl. L. 5 *Th.*, Graf von Seckendorff 10 *Th.*, General v. Berg 2 *Th.*

Durch Frau **Bertram**: Frau Director Trautmann 1 *Th.*, Hr. Rechn.-Rath Philipp 1 *Th.*, Frl. Johanne Philipp 1 *Th.*, Hr. Helling 2 *Th.*, Hr. Rüffer 2 *Th.*, Hr. W. Th. 1 *Th.*, Hr. Bertram 10 *Th.*, Hr. H. 1 *Th.*, Mad. Stiebe 10 *Th.*, Hr. Conditor Kranz 2 *Th.*, Ungen. 10 *Th.*, Mad. Heynemann 3 *Th.*, Hr. Krehe 5 *Th.*, Ungenannt 4 *Th.* (monatl.), Ungen. 1 *Th.*, Hr. W. 1 *Th.*, Frau R. W. 1 *Th.*, Hr. Pastor Gompf 1 *Th.*, Fr. Leibbibl. Wolf 5 *Th.*, Hr. Schulz 1 *Th.*

Durch Herrn **Seebe**: Hr. Ritter 3 *Th.*

Durch Frau Geheime-Räthin **Giselen**: F. A. G. R. L. 2 *Th.*, v. B. 1 *Th.*, 10 *Th.*, Ungen. 2 *Th.*, Hr. P. Schauer 2 *Th.*, Hr. Ludwig 1 *Th.*, Frl. U. 1 *Th.*, Hr. Prof. Bergt 5 *Th.*, B. (Wollh. Genf) 10 *Th.*

(Fortsetzung folgt.)

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Montag den 1. October c. keine Sitzung der Stadtverordneten. Der Vorsteher der Stadtverordneten. Fritsch.



Das Tapeten-Geschäft von K. Rapsilber, große Klausstraße Nr. 7,

empfiehlt zu dem bevorstehenden Umzuge Tapeten, Nouveaux, Wachstuch und Gardinenbretter in großer Auswahl zu den billigsten Preisen.

Schmeerstr. L. Gundermann, Schmeerstr. 41.

Die neu eingetroffenen **Kleiderstoffe** in Seide, Wolle und Halbwole; auch **gewirkte Longshawls, Doubleshawls, Umschlagetücher, Doublemäntel und Jacken** empfiehlt in großer Auswahl

Schmeerstraße. L. Gundermann, Schmeerstraße 41.
Auf meine Firma bitte zu achten!

Die Gartenlaube wieder frei in Preußen!

Indem wir unsern vielen Lesern und Freunden in Preußen diese freudige Nachricht mittheilen, ersuchen wir sie, ihre Bestellung auf unsere Zeitschrift sofort durch die nächste Buchhandlung oder Postanstalt aufgeben zu wollen.

Die **Gartenlaube** kommt nach Preußen wieder mit ihren alten Tendenzen für gute Unterhaltung, für bildende und kräftigende Belehrung, für Humanität und nationales Streben, sie kommt mit ihren alten treu gebliebenen, tüchtigen Mitarbeitern und Künstlern, mit ihren stets vortrefflichen Beiträgen aus aller Herren Ländern, aus den Kreisen des Volks und der Familie — der alte, überall willkommene Liebling des Hauses. Wir klopfen an und wir hoffen — es wird uns wieder aufgethan.

Leipzig, 26. September 1866.

Die Verlagshandlung.

Abonnementspreis vierteljährlich 15 Sgr. Ernst Keil.

Nachdem das mittelst Bekanntmachung vom 14. December 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der „Gartenlaube“ wieder aufgehoben ist, empfehle ich mich zur Besorgung dieser Zeitschrift, welche vierteljährlich nur 15 Sgr. kostet, ganz ergebenst und liefere Probenummern gratis.

Hermann Tausch, Buchhändler.

Bergschenke bei Cröllwitz. Sonntag den 30. Sept. zum Erntedankfest Tanz. K. Banse.

Trotha. Sonntag zum Erntedankfest Tanzmusik, wozu freundlichst einladet Ed. Knoblauch.

Rachfuß's Etablissement zu Diemitz.

Sonntag zum Erntedankfest
Ballmusik im großen Saale.

Rachfuß's Etablissement zu Diemitz.

Heute Sonnabend
Fladen, Apfel- und Pfannkuchen mit saurer Sahne und div. Kaffeeuchen.

Trotha. Sonntag zum Erntedankfest Tanzergnügen, wozu einladet Brömme.

Ammendorf.

Sonntag ladet zum Erntedankfest, Omnibusfahrt freundlichst ein Ratsch.

Zur guten Quelle.
Sonnabend Abendunterhaltung von Emma
Mahn. Ein ff. Löpschen Bier. J. Roffa.

Lettin.
Sonntag ladet zum Erntedankfest und Tanz
ergebenst ein Wilh. Krabl, Gastwirth.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei

Gesucht wird für den ganzen Tag ein ordentl. Mädchen für Kinder gr. Steinstraße 64.

Zu vermieten ist eine Wohnung, bestehend aus 4 Stuben, 4 Kammern und Zubehör. Desgleichen eine große möblirte Stube und Cabinet Weidenplan 8.

Zu vermieten 2 Stuben, 2 Kammern, Küche nebst Zubehör und jetzt oder 1. October zu beziehen. Zu erfr. Königsstraße 12, 1 Tr.

Zu vermieten ist eine sehr freundliche, gut möblirte Wohnung an einen oder zwei anständigen Herren, auf Verlangen auch mit Kost alter Markt 35.

Stube und Kammer, vornheraus, einzeln zu vermieten. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Zu vermieten ist eine kleine Stube mit oder ohne Möbel Mauergasse 9.

Wohnung zu 60 und 55 % sofort zu beziehen. Arnold, gr. Klausstraße 7.

Bereinigte Männerliedertafel.

Sonnabend Uebungsstunde im Paradies. Um pünktl. Erscheinen der Mitgl. wird gebeten.

Maile.

Ein anständiges Mädchen, in der Restaurationküche gut erfahren, wird zum 1. October gesucht bei C. Friedrich.

Bauer's Brauerei

Es wird höflichst wie dringend gebeten, Gläser, welche mit, auch ohne Pfand außer dem Hause geholt worden sind, mir wegen Uebergabe des Geschäfts sofort zustellen zu wollen.

C. Dresner.

Lindermann's Restauration.

Heute Sonnabend und folgende Tage musikal. Abendunterh. Fr. Gänsebraten. Bier vorzügl.

Brendel's Restauration,

Brunnenplatz 6,

ladet heute Sonnabend Abend zum Gänse- und Hasenbraten ganz ergebenst ein. Bier vorzüglich gut!!

Heute Sonnabend Abend

Gänsebraten, Bier ff., wozu ergebenst einladet Fr. Quasebarth, Unterberg 20. Auch können sich noch 7 bis 10 Kostgänger melden.

Restauration Ober-Glauchau 34

ladet heute Sonnabend zu Gänsebraten und frischen Kuchen ganz ergebenst ein. Bier ff.

(Beilage.)